

Satzung PUERI CANTORES e. V.

Präambel:

- I. Der Chorverband wurde auf Veranlassung der Generalversammlung des „Internationalen Chorverbandes Pueri Cantores“ vom 31. März 1951 durch den damaligen Mainzer Domkapellmeister Georg Paul Köllner gegründet. Die Genehmigung der Gründung durch die Fuldaer Bischofskonferenz erfolgte am 23. August 1951 als „Verband der deutschen Sängerknaben in der Fédération Internationale des Petits Chanteurs à la Croix de Bois“.
- II. Im September 1964 erfolgte die Vereinigung des Verbandes mit der „Arbeitsgemeinschaft Sängerknaben im ACV“ unter dem Namen „Deutscher Chorknabenverband Pueri Cantores“.
- III. Der Chorverband ist geborenes Mitglied des "Allgemeinen Cäcilienverbandes für Deutschland" (ACV) und ist als Nationalverband Teil des "Internationalen Chorverbandes PUERI CANTORES" (FIPC), wie dies in den Statuten der beiden genannten Verbände zum Ausdruck kommt.

§ 1 Name, Status und Sitz

- I. Der Verband trägt den Namen: „Deutscher Chorverband PUERI CANTORES“.
- II. Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- III. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- IV. Der Sitz des Verbands ist Köln. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.
- V. Gem. Can. 298 ff., 322 ff. CIC ist er ein privater kirchlicher Verein mit Rechtspersönlichkeit und tätig im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.
- VI. In dieser Satzung wird der „Deutsche Chorverband PUERI CANTORES“ nachfolgend als „Verband“ bezeichnet.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- I. Aufgabe des Verbandes ist es, die kirchlichen Knaben-, Mädchen-, Kinder- und Jugendchöre, -kantoreien und -schulen in Deutschland in ihrer musikalischen, religiösen, liturgischen, kulturellen und erzieherischen Arbeit zu unterstützen. Er dient damit der Förderung der Kunst und Kultur, der Religion und der Jugendhilfe.
- II. Der Verband fördert Austausch, Begegnungen und Partnerschaften zwischen Chören, ihren Leitern, Sängerinnen und Sängern auf diözesaner, nationaler und internationaler Ebene. Er engagiert sich mit seinen Mitgliedschören für Frieden und Gerechtigkeit in der Welt und sucht dabei die Partnerschaft mit anderen Verbänden und Institutionen.
- III. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege des Liedguts und des Chorgesangs sowie der Liturgie und des Gottesdienstes, durch Veranstaltung und Unterstützung von Chortagen, -treffen, -freizeiten und -fahrten und Chorleitertagungen sowie durch die Förderung des Austauschs der Mitglieder untereinander und mit anderen Institutionen.
- IV. Bei der Förderung der liturgischen Arbeit der Chöre wirkt der Verband insbesondere darauf hin, dass diese im Sinne der Liturgiekonstitution des 2. Vatikanischen Konzils und der Musikinstruktion der Ritenkongregation von 1967 erfolgt.
- V. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des

Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

§ 3 Struktur und Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Verbands können sein:
 1. Kirchengemeinden sowie sonstige Rechtsträger von kirchlichen Knaben-, Mädchen- und Kinder- und Jugendchören, soweit sie in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind.
 2. Diözesanverbände, sobald deren Satzung vom Verband genehmigt worden ist.
- II. Mit Zustimmung des Präsidiums kann in jeder Diözese, in der es mindestens 3 Mitglieder gem. Abs. 1 Ziff. 1 gibt, ein Diözesanverband gegründet werden, dessen Satzung der Genehmigung des Verbands bedarf. Mit Zustimmung des Präsidiums ist es auch möglich, dass sich Mitglieder aus mehreren Diözesen, in denen bislang kein Diözesanverband besteht, zu einem Diözesanverband zusammenschließen. In diesem Fall ist es unschädlich, wenn es in einzelnen der an einem solchen Zusammenschluss beteiligten Diözesen weniger als 3 Mitglieder gem. Abs. 1 Ziff. 1 gibt.
- III. Wo ein Diözesanverband existiert, entscheidet dieser nach Maßgabe seiner Satzung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern und leitet deren Daten unverzüglich an das Präsidium des Verbandes weiter.

In allen anderen Fällen, also für Mitglieder nach Abs. 1 Ziff. 1 in Diözesen, in denen kein Diözesanverband existiert und für die Mitglieder nach Abs. 1 Ziff. 2, entscheidet das Präsidium des Verbands nach erfolgtem schriftlichen Antrag über die Aufnahme als Mitglied.

- IV. Die Mitglieder der Diözesanverbände sind unter den jeweiligen Voraussetzungen dieser Satzung und der des jeweils zuständigen Diözesanverbands zugleich Mitglieder des Verbands.
- V. Soweit ein Diözesanverband existiert, werden dessen Mitglieder durch ihn im Verband vertreten.
- VI. Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch eine dem Präsidium gegenüber abgegebene schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird.
 2. durch den Verlust der Rechtsfähigkeit des Rechtsträgers oder des Diözesanverbands,
 3. mit dem Ende der Mitgliedschaft in einem Diözesanverband,
 4. durch Ausschluss des Mitglieds auf Beschluss des Präsidiums wegen Verletzung oder Wegfall der Mitgliedschaftsbedingungen dieser Satzung, wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbands gefährdenden Verhaltens oder wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Berufung an das Nationalkomitee zu. Dieses beschließt auf seiner nächsten Sitzung endgültig. Bis zur Entscheidung des Nationalkomitees ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- VII. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verband keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

§ 4 Beiträge

Es können Jahresbeiträge erhoben werden. Beitragspflichtig sind Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1, auch wenn sie einem Diözesanverband angehören. Die Diözesanverbände selbst sind beitragsfrei. Die Beitragshöhe wird nach der Größe der Chöre gestaffelt. Näheres regelt eine vom Nationalkomitee zu verabschiedende Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind das Nationalkomitee, das Präsidium und der Geschäftsführer.

§ 6 Das Nationalkomitee

- I. Die Mitglieder gem. § 3 nehmen ihre in § 7 aufgeführten satzungsgemäßen Rechte und Pflichten durch das Nationalkomitee als Mitglieder- und Vertreterversammlung wahr.
- II. Das Nationalkomitee setzt sich zusammen aus Vertretern der im Verbandsbereich gelegenen Diözesanverbände. Wo kein Diözesanverband existiert, wird ein Vertreter aus der jeweiligen Diözese entsendet. Es ist möglich, dass ein Vertreter ein Mehrfachstimmrecht ausübt. Dies richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 in der jeweiligen Diözese bzw. dem jeweiligen Diözesanverband. Es gilt folgender Schlüssel:
 1. Ein Stimmrecht bei bis zu 10 Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1.
 2. Zwei Stimmrechte bei 11 bis 50 Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1.
 3. Drei Stimmrechte bei mehr als 50 Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1.
 4. Ein Diözesanverband, der aus Mitgliedern mehrerer Diözesen besteht (§ 3 Abs. 2 S. 2), hat so viele Stimmrechte wie die in ihm zusammengeschlossenen Diözesen, übt diese aber ebenfalls als einheitliches Mehrfachstimmrecht aus. Es gilt § 8 Abs. VI.
- III. Für jeden Vertreter ist ein Ersatzvertreter zu benennen. Das Benennungsrecht für Vertreter bzw. Ersatzvertreter obliegt
 1. bei den Diözesanverbänden dem jeweiligen vertretungsberechtigten Organ des Diözesanverbands gemäß dessen Satzung
 2. bei den Diözesen den Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 im Gebiet der jeweiligen Diözese im Wege einer zuvor durchgeführten Wahl.
- IV. Näheres zum Benennungsverfahren bzw. den durchzuführenden Wahlen der Vertreter nach Abs. 2 und 3 regelt eine vom Nationalkomitee zu erlassende Wahl- und Verfahrensordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Dabei gelten folgende Vorgaben:
 1. Als Vertreter für das Nationalkomitee sollen die Leiter der in § 2 Abs. 1 genannten Chöre, Scholen etc. benannt werden.
 2. Die Einberufung der Wahl nach Abs. 3 Ziff. 2 muss schriftlich durch das Präsidium des Verbands mit einer Frist von mindestens drei Wochen erfolgen. Für die Wahl ist eine Versammlung der Mitglieder im Bereich der jeweiligen Diözese erforderlich.
- V. Die Amtszeit der Vertreter für das Nationalkomitee beträgt vier Jahre. Sei bleiben so lange im Amt, bis neue Vertreter benannt bzw. gewählt sind. Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit werden die Benennungsgremien vom Präsidium zur Benennung der Vertreter und Ersatzvertreter für die neue Amtsperiode aufgefordert. Wiederbenennung ist möglich.
- VI. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen als stimmberechtigte Teilnehmer an den Sitzungen des Nationalkomitees teil.
- VII. Weitere Teilnehmer an den Sitzungen des Nationalkomitees können natürliche Personen mit beratender Funktion (Beirat) sein. Ihnen stehen jedoch keine satzungsgemäßen Rechte und Pflichten gem. § 7, insbesondere kein Stimmrecht zu. Beiräte sind im einzelnen
 1. der Präsident des ACV,
 2. bereits ernannte und weitere, in Zukunft vom Nationalkomitee auf Vorschlag des Präsidiums gewählte Ehrenmitglieder bzw. Ehrenpräsidenten,

3. sonstige bereits ernannte und in Zukunft vom Nationalkomitee auf Vorschlag des Präsidiums gewählte natürliche Personen.
- VIII. Zu einzelnen Sitzungen des Nationalkomitees kann das Präsidium weitere natürliche Personen als Gäste einladen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Nationalkomitees

Dem Nationalkomitee obliegt es

1. die Grundsätze, Richtlinien und Schwerpunkte für die Tätigkeit des Verbands festzusetzen,
2. die gem. § 9 zu wählenden Mitglieder des Präsidiums zu wählen, davon den Präsidenten und den Vizepräsidenten mit der Stimmenmehrheit gem. § 9 Abs. 3,
3. das gesamte Präsidium oder ein einzelnes Mitglied des Präsidiums unter Angabe des Grundes gem. § 9 Abs. 3 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abzurufen,
4. einen Kandidaten für die Ernennung zum Geistlichen Berater gem. § 9 Abs. 4 vorzuschlagen,
5. mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbands gem. § 16 zu beschließen,
6. mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds gem. § 3 Abs. 5 zu beschließen,
7. eine Wahl- und Verfahrensordnung gem. § 6 Abs. 4 zu verabschieden,
8. über die Zustimmung zur Geschäftsordnung für das Präsidium und deren Änderungen nach § 9 Abs. 6 zu beschließen,
9. eine Beitragsordnung gem. § 4 zu verabschieden,
10. die Ehrenmitglieder, -präsidenten und sonstigen Beiräte im Nationalkomitee gem. § 6 Abs. 7 zu wählen,
11. die Kassenprüfer zu wählen
12. den jährlichen Rechenschaftsbericht des Präsidiums mit dem Kassenbericht des Geschäftsführers, die Feststellung des Jahresüberschusses sowie den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
13. mit absoluter Mehrheit über die Entlastung des Präsidiums zu entscheiden.

In den Fällen der Ziff. 12 und 13 ruhen die Stimmrechte der Mitglieder des Präsidiums.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Nationalkomitees

- I. Die ordentliche Sitzung des Nationalkomitees ist einmal im Jahr abzuhalten.
- II. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Verbands oder wenigstens ein Viertel der Vertreter im Nationalkomitee dies unter Angabe des Grundes schriftlich beim Präsidenten oder Vizepräsidenten beantragt. Absatz 6 gilt entsprechend.
- III. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall den Vizepräsidenten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.
- IV. Die Sitzungsleitung liegt beim Präsidenten, im Verhinderungsfall beim Vizepräsidenten. Sollte auch dieser verhindert sein, wählt das Nationalkomitee aus seinen Reihen einen Sitzungsleiter.
- V. Das Nationalkomitee ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse in der Regel und soweit in dieser Satzung nicht anders angegeben durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen sind möglich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- VI. Mehrfachstimmrechte können nur einheitlich ausgeübt werden. Wird uneinheitlich gestimmt, so gilt dies als Stimmenthaltung.

VII. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das durch den Protokollierenden zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolls wird allen Mitgliedern und Beiräten des Nationalkomitees zugesandt.

§ 9 Das Präsidium:

- I. Das Präsidium besteht aus mindestens sechs und bis zu neun Mitgliedern. Dabei handelt es sich um
 1. den Präsidenten,
 2. den Vizepräsidenten,
 3. den Geistlichen Berater,
 4. mindestens drei und bis zu sechs weitere Mitglieder, deren Aufgaben sich aus der Geschäftsordnung ergeben.
- II. Aus seinen Reihen benennt das Präsidium jeweils einen Beauftragten für Knabenchöre, für Mädchenchöre, sowie für Kinder- und Jugendchöre. Diese Aufgaben treten zu den in Abs. 1 genannten Funktionen hinzu.
- III. Die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Geistlichen Beraters werden vom Nationalkomitee gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig.
Für die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so genügt in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.
Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederholte Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.
Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds wählt das Nationalkomitee einen Nachfolger. Eine Abberufung von Präsidiumsmitgliedern ist vor Ablauf der Amtszeit nur aus wichtigem Grund möglich.
- IV. Der Geistliche Berater wird der Deutschen Bischofskonferenz vom Nationalkomitee zur Ernennung vorgeschlagen.
- V. Präsident und Vizepräsident bedürfen zur Ausübung ihres Amtes der Genehmigung der Deutschen Bischofskonferenz.
- VI. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Nationalkomitees bedarf und die insbesondere Näheres bezüglich Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführer und Präsidium enthält. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Rechte und Pflichten des Präsidiums

- I. Das Präsidium entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Nationalkomitees fallen. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann das Präsidium weitere Personen mit besonderen Tätigkeiten betrauen und Arbeitskreise einrichten.
- II. Der Präsident und der Vizepräsident sind zugleich Vorstand i.S. von § 26 BGB. Sie sind jeweils zur alleinigen Vertretung berechtigt.
- III. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten zur gesetzlichen Vertretung berechtigt ist. Weitere Präsidiumsmitglieder können mit Vollmachten ausgestattet werden. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt.

§ 11 Sitzungen und Beschlussfassung des Präsidiums

- I. Das Präsidium kann vom Vorsitzenden jederzeit und auch kurzfristig in Schriftform und unter Angabe einer Tagesordnung einberufen werden.
- II. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind.

- III. In den Sitzungen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten.
- IV. Präsidiumsbeschlüsse können auch
 - 1. auf schriftlichem Wege
 - 2. per Telefonkonferenzerfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder diesem Verfahren vorher zustimmt. In der Frage der Beschlussfähigkeit ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 12 Der Geschäftsführer

- I. Der Verband bedient sich zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben einer Geschäftsstelle, die von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet wird. Dieser ist Angestellter des Verbands. Sein Beschäftigungsverhältnis unterliegt der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse. Das Nähere wird durch einen entsprechenden Arbeitsvertrag geregelt.
- II. Der Geschäftsführer ist für die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zuständig. Für diesen Wirkungskreis wird er als besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB bestellt. Der Geschäftsführer ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Die Beschränkung im Innenverhältnis wird durch Dienstanweisungen und eine Geschäftsordnung gem. § 9 Abs. 6 geregelt.
- III. Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Nationalkomitees und des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

§ 13 Kirchenrechtliche Aufsicht

- I. Der Verband unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über kirchliche Vereinigungen (cc 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht Deutschen Bischofskonferenz
- II. Folgende Maßnahmen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Deutschen Bischofskonferenz
 - 1. Begründung von Beteiligungen jeder Art sowie die Gründung neuer Gesellschaften,
 - 2. Verfügungen über Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen,
 - 3. Begründung von Beteiligungen jeder Art durch die Gesellschaft an anderen Gesellschaften jeder Art sowie die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben,
 - 4. Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen,
- III. Die Deutsche Bischofskonferenz hat das Recht zur Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung (Vorlage von Wirtschaftsplan und Prüfbericht) sowie darauf, weitere Auskünfte zu verlangen.
- IV. Der Verband erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“, sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln und die dazu ergangenen Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
- V. Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Erzdiözese Köln veröffentlichten Fassung, Anwendung.
- VI. Die diözesanen Präventionsregelungen der Erzdiözese Köln finden in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 14 Rechnungsjahr:

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Kassenprüfung:

Die jährliche Rechnungslegung durch den Geschäftsführer ist jeweils von zwei durch das Nationalkomitee zu bestellenden Mitgliedern zu prüfen, die nicht dem Präsidium angehören.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Verbands

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung des Nationalkomitees beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 17 Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands:

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den "Verband der Diözesen Deutschlands, KdöR" (VDD) mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere für die Kinder- und Jugendchorförderung innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Deutschen Bischofskonferenz zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung/ Übergangsregelung

- I. Diese Satzung tritt in Kraft nach Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz und mit Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB).
- II. Die Tätigkeit des Nationalkomitees nach der alten Satzung endet mit der Konstituierung des Nationalkomitees gem. § 6 der neuen Satzung, frühestens aber nach Ablauf der bisherigen Amtszeit und der Eintragung in das Vereinsregister.
- III. In der konstituierenden Sitzung des Nationalkomitees gem. § 6 der neuen Satzung ist das Präsidium nach den Vorschriften dieser Satzung neu zu wählen.
- IV. Das nach der alten Satzung bestellte Nationalkomitee entscheidet über die Wahl- und Verfahrensordnung zur Wahl der Vertreter für das Nationalkomitee gem. 6 Abs. 4 der neuen Satzung.
- V. Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, wird der Präsident ermächtigt, die Satzung zur Behebung dieser Beanstandung abzuändern.

Diese Satzung wurde am 16.11.2009 in Mainz beschlossen, am 26.06.2010 durch die Deutsche Bischofskonferenz genehmigt und am 19.01.2011 in das Vereinsregister eingetragen.

Sie wurde geändert durch den Beschluss des Nationalkomitees am 19.09.2016 in Erfurt.

Sie wurde geändert durch den Beschluss des Nationalkomitees vom 16. September 2019 in Limburg und anschließender Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz am 18. November 2019.

Die Satzung wurde geändert durch den Beschluss des Nationalkomitees vom 21. September 2020 und erneut mit Beschluss des Nationalkomitees vom 20. September 2021.